

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 07.09.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

157.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre	400
158.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen und Kindertagesstätten der Gemeinde Lehre	406
159.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017	416
160.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	418
161.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	419

157. Öffentliche Bekanntmachung der

Gemeinde Lehre



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Krippen und der Kindertages-
stätten in der Gemeinde Lehre**

in der Fassung vom 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühr	3
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren	3
§ 3 Einkommen, Freibeträge	4
§ 4 Erhebungszeitraum	4
§ 5 Veranlagungszeitraum	4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Gebührenschuldner	5
§ 9 Inkrafttreten	6
 Anlage 1	 6

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Krippen in der Gemeinde Lehre (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die Benutzung der Kindertagesstätten (nachstehend Einrichtungen genannt) werden für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Gebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

(3) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.

(4) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmeterrn des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals eine der Krippen und die Kindertagesstätte besucht (Basisjahr). Bei der Ummeldung von der Krippe in den Kindergarten und vom Spielkreis in den Kindergarten, findet eine Neuberechnung statt.

(5) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

Dies gilt nicht für Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Lehre. Hier wird die Festsetzung der Benutzungsgebühren anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel zu Grunde gelegt.

(7) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Weitere Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

(8) Die Sonderöffnungszeit gilt als in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als 1 Woche im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht bzw. später als 10 Minuten von der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

(9) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

(1) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.

(2) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.

(3) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

(5) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekannt werden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekannt werden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

(1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Im Abstand von 24 Monaten oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes in eine der Einrichtungen erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung evtl. neu festzusetzende Gebühr ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme zum 15. Kalendertag eines Monats ermäßigt sich die Gebühr um 15/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des 14. Kalendertages oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Einrichtungsferien, der Personalvollversammlung und der drei Studientage zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben, bzw. erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur, ab einer Dauer von 3 Wochen, besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Gebühr abzusetzen. Die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zum 05. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erziehungsberechtigte und deren Partner/in haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft, die bisherigen Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 30.06.2022

Bürgermeister

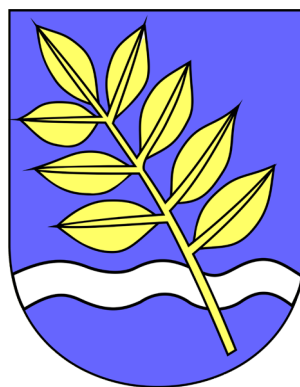
DS

Andreas Busch

ABl.-Nr. 41 vom 07.09.2022

158. Öffentliche Bekanntmachung der

Gemeinde Lehre



Satzung

über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen und Kindertagesstätten der Gemeinde Lehre

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Tageseinrichtungen	3
§ 2	Aufnahmebedingungen	3
§ 3	Anmeldung	4
§ 4	Abmeldung, Ummeldung	4
§ 5	Pflichten der Erziehungsberechtigten	5
§ 6	Aufsicht, Unfallversicherung	5
§ 7	Erkrankungen und andere Abwesenheiten	5
§ 8	Ausschluss von Kindern	6
§ 9	Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen	6
§ 10	Benutzungsgebühren	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage 1		8
Anlage 2		9

§ 1

Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Lehre unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Lehre und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

(2) Die Gemeinde Lehre hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:

- a) Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.
- b) Kinderspielkreise, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres dienen.
- c) Kindergärten zur Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres in altersübergreifenden Gruppen. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Elterngespräch zu erfolgen. Das Elterngespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
- d) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Gemeinde liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Lehre liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Gemeinde Lehre liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Anlagen 1 und 2).

Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Lehre, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lehre haben, erhalten bevorzugt einen Platz in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Lehre.

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus noch Plätze frei sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), Mumps und Röteln geimpft sein. Gemäß § 20 Absätze 9-14 des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Masernschutzgesetz) sind für ein Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung der Gemeinde Lehre der Leitung der jeweiligen Einrichtung, folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 des Bundesinfektionsschutzgesetzes ausrei-

chender Impfschutz gegen Masern besteht,

2.ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3.eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 des Bundesinfektionsschutzgesetzes genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Werden keine der oben genannten Nachweise erbracht, obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt die Entscheidung im Einzelfall.

(4) Die Aufnahme der Kinder in der Krippe und in den altersübergreifenden Gruppen erfolgt nach dem „Berliner Aufnahmemodell“. In dieser 14tägigen Eingewöhnungsphase werden die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit verpflichtet. Näheres wird in einem vorangehenden Gespräch zwischen Kindertagesstättenleitung und Erziehungsberechtigten geregelt.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt nach schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Vordrucks zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(2) Alle Krippen- und Kindergartenplätze werden zentral von der Gemeinde Lehre, Verwaltung, vergeben. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anlage beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(4) Die Anmeldung eines Kindes für einen Krippenplatz und einen Kindergartenplatz ist erst mit der Geburt möglich. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung, den Namen des Kindes und das Geburtsdatum anzugeben. Krippenplätze sind in den Kindertagesstätten, in denen eine Krippengruppe existiert, eingerichtet oder neu erbaut wird, ausschließlich ganztags zu vergeben. Krippenplätze in der Kita Groß Brunsrode werden ausschließlich 3/4tags vergeben. Ein Wechsel von der Krippe in eine Kindergartengruppe ist erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 4

Abmeldung, Ummeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist zum 14. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats möglich.

(2) Abmeldungen sind spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.

(3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin zu entrichten.

(4) Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. oder 15. eines Kalendermonats möglich.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Kleidung in die Kindertagesstätte geschickt wird.

(2) Es sind Gegenstände und Kleidung, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich zu kennzeichnen.

(3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Lehre nicht.

(4) Dem Kind ist täglich eine Zwischenmahlzeit (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

§ 6

Aufsicht, Unfallversicherung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht der/die Erziehungsberechtigte, ist diese Person der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu benennen.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in einer Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte. Diese Aufsichtspflicht gilt für die gesamte Dauer bis zum planmäßigen Abholen des Kindes.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte, bei Ausflügen (ausgenommen der Mitnahme in privaten Pkws, hier tritt die Haftpflicht des Pkw-Halters ein), sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertages-

stätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.

(3) Bei Infektionskrankheiten, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können. Dies kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

(4) An den in Abs. 3 aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5)

Die Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte nach einer Magen-Darmerkrankung mit den Symptomen Durchfall und/oder Erbrechen, gemäß einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, ist frühestens 48 Stunden nach den letzten Symptomen möglich. In bestimmten Konstellationen behält sich die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt Einzelfallentscheidungen vor.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:

a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden.

b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von Bedeutung sind.

c) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte mehr als drei Monate aussteht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

(3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

(4) Über die Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit den Beiräten der Kindertagesstätten. Sie werden durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden bedarfsweise ganzjährig geöffnet. Hierzu wird

eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder

in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen. Werden weniger als 5 Kinder für eine Betreuung während der Ferienzeit angemeldet, werden die angemeldeten Kinder in geöffneten Kindertagesstätteneinrichtungen betreut.

(3) Die Kindertagesstätten Essenrode, Groß Brunsrode, Kita Kunterbunt, die Waldkita Essehof und die 2 Kindertagesstätten in Wendhausen bleiben in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Notdienstbetreuung während dieser Schließungszeit in einer anderen Kindertagesstätte ist möglich, soweit diese geöffnet ist.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, in Ausnahmefällen die Schließzeiten im Sommer aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände wie bei Betriebsbeschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u.ä., zu verlängern oder verkürzen.

(4) Die Kindertagesstätten sind am Heiligen Abend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an drei Studientagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Die Kindertagesstätten sind an einem Tag im Jahr geschlossen für eine betriebliche Veranstaltung. Der Tag wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde Lehre bietet während der Studientage einen Notdienst in einer der anderen Kindertagesstätten an, soweit diese geöffnet ist.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehre sind ebenfalls ausgeschlossen.

(7) In den Kindertagesstätten Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Lehre, Kita Kunterbunt und Wendhausen (beide Kindertagesstätten) wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.

Das Mittagessen wird durch einen externen Anbieter direkt mit den Eltern einer Kindertagesstätte abgerechnet. In diesen Fällen geht die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten an den jeweiligen Anbieter des Mittagessens einer Kindertagesstätte über.

Für den Fall, dass ein Essenanbieter keine direkte Abrechnung mit den Eltern anbietet, wird die Abrechnung durch die Gemeinde Lehre übernommen.

Erfolgt eine Anmeldung zum Mittagessen, gilt diese grundsätzlich bindend bis zur Abmeldung. Eine Abmeldung des Mittagessens ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Buchung des Mittagessens für einen halben Monat ist möglich. Für die Kindertagesstätte Flechtorf gelten die vom Förderverein der Kindertagesstätte Flechtorf festgelegten Teilnahmebedingungen und Richtlinien. Das

Mittagessen wird monatlich pauschal durch die Verwaltung mit 20 Tagen abgerechnet.

Das Essengeld ist bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Der aktuelle Preis für ein Mittagessen richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Anbieters und ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft

Lehre, 30.06.2022

Der Bürgermeister

(DS)

Andreas Busch

ANLAGE 1

Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Lehre

- a) Soziale Situation des Kindes
 - Schulpflicht im Folgejahr der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Kindertagesstätte
- b) Betreuung seit mehreren Jahren in der gleichen Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und ggf. Spielkreis, soweit vorhanden)
- c) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
 - allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

ANLAGE 2

Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen

- a) Soziales Situation des Kindes:
- Vollendung des 6.Lebensmonats des Kindes bei der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung
- b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
- allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

ABl.-Nr. 41 vom 07.09.2022

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

159. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt
2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 13.10.2021, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

Artikel I

§ 12a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 12a
Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dieses gilt nicht für die/den Vorsitzende/-n des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Gremiumssitzungen gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Helmstedt, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister und der/die Vorsitzende des Gremiums in der Einladung zur Sitzung gemeinsam zu einer hybriden Gremiumssitzung einladen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung deutlich hervorzuheben. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss mit zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG bleibt davon unberührt.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend. Der Wunsch der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Regelungen zu § 12 bleiben unberührt.

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
 - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
 - Barmke an der Bushaltestelle Lindenhorst
 - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
 - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
 - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
 - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
 - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Alle Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-helmstedt.de) öffentlich vorgehalten.

§ 11 NKomVG

Artikel III

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 05.09.2022

Gez. Wittich Schobert

L.S.

(Wittich Schobert)

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

160. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (03.10. und 31.10.2022) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 03.10. – 07.10.2022 sowie vom 31.10. – 04.11.2022 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Helmstedt, den 01.09.2022

Im Auftrag

gez. Wunderling

Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

ABl.-Nr. 41 vom 07.09.2022

**161. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 15.09.2022, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 04. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.06.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
9. Rückschau auf das letzte Jahr im Geschäftsbereich Jugend
10. Information zur Mittelanmeldung für das Jahr 2022
11. Bericht der Frühen Hilfen
12. Bericht der freien Träger der Jugendhilfe
13. Aufnahme der Regelung zur Nachbetreuung in die Beihilferichtlinien zur Vollzeitpflege
14. Förderung der Tagespflege
hier: Einmalzahlungen an die Tagespflegepersonen zur Abmilderung der Folgen der Energiekrise
15. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen
16. Einwohnerfragestunde

17. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 23.08.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 41 vom 07.09.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck